

Statuten

Verein GP Tell

**Genehmigt an der
Gründungsversammlung vom
23.März 2000**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Name, Sitz und Zweck*

Unter dem Namen "GP Tell" besteht eine Vereinigung von Radsportfreunden auf unbestimmte Zeit nach Art. 60 – 79 ZGB

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein ist Mitglied der Kantonalverbandes SRB Luzern, sowie des Dachverbandes SRB/FCS.

Rechtsgültiger Sitz- und Gerichtsstand ist der Wohnort des Präsidenten resp. der Präsidentin.

Art. 2 *Zweck und Aufgabe*

Die Vereinigung:

unterstützt die Organisation als Trägerschaft für das Mehretappenrennen GP Tell.

organisiert alljährlich das Mehretappenrennen GP Tell.

kann auch andere sportliche oder kulturelle Veranstaltungen organisieren.

fördert den Radsport allgemein.

unterstützt die Veranstaltungen mit finanziellen Beiträgen wie Mitgliederbeiträge, Donatoren, Sponsoren usw..

rekrutiert aus seinen Mitgliedern Funktionäre und Hilfspersonal für Veranstaltungen.

pflegt die Kameradschaft und die Geselligkeit unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 *Mitgliedschaft*

Der Beitritt zum Verein ist für alle Personen offen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Personelle Unterstützung innerhalb der organisierenden Anlässe
- Finanzielle Unterstützung
- Emotionelle Unterstützung

Beitrittsberechtigt sind:

- Einzelmitglieder
- Radsportvereine und andere Organisationen, Verbände usw.
- Firmen
- Donatoren, Sponsoren

Ehrenpräsident/Ehrenpräsidentin

Art. 4 Aufnahme

Der Antrag hat mündlich oder schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorstand anlässlich einer ordentlichen Vorstandssitzung.

Die Mitglieder werden einmal jährlich publiziert.

Mit der Neuaufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und allfällige Reglemente des Verein GP Tell.

Art. 5 Austritt

Austrittserklärungen haben bis zwei Wochen vor der Generalversammlung in schriftlicher Form beim Präsidenten einzutreffen.

Mit dem Austritt verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche jeglicher Art.

Art. 6 Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sie:

- die bestehenden Statuten oder Reglemente verletzen
- die Interessen des Vereins GP Tell, des Rennens GP Tell und die seiner Mitglieder schädigen
- den Verpflichtungen des Vereins oder des Rennens nicht nachkommen.

Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren die Mitglieder jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen, Vorteile, Vergünstigungen usw..

Zum Ausschluss ist die Stimmzahl der Mehrheit des Vorstandes oder der Generalversammlung erforderlich.

Art. 7 Rechte

Der Verein GP Tell hat das Recht Veranstaltungen zu übernehmen, insbesondere die Unterstützung des Rennens GP Tell.

Der Verein ist berechtigt der Teilnahme an Veranstaltungen.

Die Mitglieder haben kein Anrecht auf Mitentscheidungsrecht innerhalb des OK GP Tell oder des Rennens in irgendeiner Form. Sobald das OK eingesetzt ist, übernimmt dieses die Organisation des GP Tell.

Art. 8 Pflichten

Der Verein unterstützt das Mehretappenrennen GP Tell in mindestens einem der folgenden Punkte:

- Personell in der Mitarbeit im OK, als Funktionär oder Hilfspersonal
- Finanziell durch Mitgliederbeitrag, Gönner, Donator usw.

Ausserdem unterstützt er auf allfällig andere Veranstaltungen des Vereins.

Art. 9 Finanzen, Haftung

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag, welcher jährlich durch die Generalversammlung festgelegt wird, zu bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag wird durch ein Bonussystem für aktiv mitarbeitende OK Mitglieder, Funktionäre oder Hilfspersonal reduziert.

Für die Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Organisation**Art. 10 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind: Die Generalversammlung
Der Vereinsvorstand
Die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 11 *Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht andern Organen übertragen sind. Insbesondere ist sie für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht

b) Vereinsvorstand

Art. 12 *Vorstand*

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. In der Zwischenzeit gewählte Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Die rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien führen Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied.

c) Revisionsstelle

Art. 13 *Rechnungsrevisoren*

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren mit einer Amtsdauer von drei Jahren.

d) Organisationskomitee

Art. 14 *Organisationskomitee*

Zur Durchführung vom GP Tell kann der Vorstand ein OK aus weiteren Vereinsmitgliedern erwählen und Ressortchefs bestimmen. Das OK ist nicht Vereinsorgan. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

4. Schlussbestimmungen**Art. 15 *Vereinsauflösung***

Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung von GP Tell bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses, wobei zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen müssen.

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen zuhanden der Nachwuchsförderung des Radsportes in der Zentralschweiz.

Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 16 *Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23.3.2000 beschlossen

Luzern, März 2000

GP Tell

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Moritz Lichtsteiner

Guido Graf